

Verwaltungskostensatzung der Stadt Hünfeld in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.11.2011

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

1.1.5

2. wer die Kosten durch eine vor dem Magistrat der Stadt Hünfeld abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8
Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	10,00 – 600,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,00 - 600,00
2 a	Zuschlag zu Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs.2
2 b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
2 c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,00
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60
7	Genehmigungen und Bescheinigungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	10,00 – 500,00

1.1.5

8	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,25
9	Ausgabe von Formularen Tatsächliche Auslagen, mindestens jedoch je Vordruck	0,50
10	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40
11	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00
12	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,00 25,00
13	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,00
14	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
14 a)	Auskunft zur Zulässigkeit von Bauvorhaben, insbesondere hinsichtlich der Inaussichtstellung von Zustimmungen bezogen auf notwendige Befreiungstatbestände	40,00
15	Bescheinigung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung von öffentlichen Straßenflächen sowie sonstigen stadt eigenen öffentlichen Verkehrsflächen	25,00
16	Angabe der Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben (z. B. Schnurgerüstabnahmen)	25,00
17	Genehmigung von Plakatierungen im Stadtgebiet - Anträge örtlicher gemeinnütziger Vereine - je Veranstaltung - alle anderen Antragsteller – je Veranstaltung	gebührenfrei 50,00
18	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25,00 2.500,00
19	Wie Nr. 18, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 1.250,00
20	Wie Nr. 18, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v. H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	12,50 1.250,00
21	Ersatzausstellung von Lohnsteuerkarten	5,00
22	Miete für Verkehrszeichen, Absperrvorrichtungen einschl. Warnlampen u. ä. je Tag	10,00 - 25,00

1.1.5

	Der Tag des Abholens und der Rückgabe der genannten Gegenstände werden als ein Tag berechnet.	
23	Überprüfung und Abnahme von Regenwasseranlagen (Zisternen)	50,00
24	Benutzung des Stadtarchivs	

Allgemeine Gebühren		
1. Für einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne wesentlichen Zeitaufwand und ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln		kostenfrei
2. Für eine einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne wesentlichen Zeitaufwand (weniger als ¼ Stunde) mit Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln (z. B. Repertorien, Fachliteratur)		5,00
3. Für Beratung oder Auskunftserteilung mit einem erhöhten Zeitaufwand unter Vorlage von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln pro angefangene ¼ Stunde		7,50
4. Für die Anfertigung von Transkriptionen aus Archivalien des Stadtarchivs pro angefangene ½ Stunde		10,00
Gebühren für Abbildungen		
1. Nutzungsrechte		
a) für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und Broschüren bei einer Auflage bis zu 1000 Stück		25,00
1000 bis 5000 Stück		50,00
über 5000 Stück		75,00
b) für Plakate, Poster, Kalender und Textildrucke bei einer Auflage bis 1000 Stück		100,00
über 1000 Stück		150,00
c) für Buchumschläge, Schallplattenhüllen, CD-Cover und Diaserien bei einer Auflage bis 1000 Stück		100,00
über 1000 Stück		150,00
d) für Film- und Fernsehproduktionen (einmalige Ausstrahlung)		200,00
e) für Werbefilm und Internetnutzung		250,00
f) für Postkarten bei einer Auflage bis 1000 Stück		75,00
über 1000 Stück		125,00

	g) für Produktionen auf Videos, CD-ROM, DVD, Tonbandaufnahmen etc.)	100,00
	h) für Ausstellungen	25,00
	2. Ausleihe, Herstellung	
	a) Ausleihe eines Ektachroms	37,50
	b) Herstellung eines Ektachroms	37,50
	Auslagen	
	1. Anfertigung von Fotoarbeiten, Reproduktion von sonstigen Medien (Videos, CD-Rom, DVD, Tonbandaufnahmen etc.)	
	a) Reproduktion mit vorhandenem Negativ Grundgebühr	
	Format 9 X 13	5,00
	10 X 15	1,50
	13 X 18	2,00
	größere Formate werden nach Aufwand und Fremdkosten berechnet	2,50
	b) Sonstige Fotoarbeiten und Reproduktionen von Medien werden nach Aufwand und Fremdkosten berechnet	
	2. Einscannen eines Bildes, Ausdruck auf Fotopapier	5,00
	3. Sonderverpackungen (z. B. Planhüllen) und Versendungen entsprechend den tatsächlich anfallenden Fremdkosten	
25	Trauungen	
	1. Bereitstellung des Trauungssaales einschließlich Heizung, Strom, Hausmeistertätigkeiten und Reinigung (ggf. einschließlich Bereitstellung Flügel) an Freitagnachmittagen ab 12.30 Uhr und Samstagen	75,00
	2. Bereitstellung des Rathaussaales einschließlich Heizung, Strom, Hausmeistertätigkeiten und Reinigung	90,00
	- montags bis donnerstags während der üblichen Dienstzeiten	
	- an Freitagnachmittagen ab 12.30 Uhr und Samstagen	120,00
	3. Bereitstellung des Erkerzimmers einschließlich Heizung, Strom, Hausmeistertätigkeiten und	75,00

1.1.5

	Reinigung an Freitagnachmittagen ab 12.30 Uhr und Samstagen	
4.	Bereitstellung des Flügels im Rathausaal	25,00
5.	Sonstige Leistungen (z. B. erhöhter Reinigungsaufwand, Stimmung des Flügels)	nach Aufwand

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über $\frac{1}{4}$ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde 18,00 €

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde 15,00 €

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 12,25 €
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

Hünfeld, 16.11.2011

Der Magistrat Hünfeld

(Siegel)

gez.

Dr. Eberhard Fennel
Bürgermeister